

RS Vfgh 2005/6/7 B19/05

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.06.2005

Index

L2 Dienstrecht
L2400 Gemeindebedienstete

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt
AVG §69 Abs1 Z2
Wr DienstO 1994 §31, §32

Rechtssatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Abweisung des Antrags auf Wiederaufnahme eines Verfahrens betreffend Feststellung des Verlustes von Dienstehemmen und ruhegenussfähiger Dienstzeit einer Beamtin der Stadt Wien wegen eigenmächtigem und unentschuldigtem Fernbleiben vom Dienst; vertretbare Annahme der Möglichkeit der Geltendmachung der vorgebrachten Tatsachen schon im seinerzeitigen Verfahren

Entscheidungstexte

- B 19/05
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 07.06.2005 B 19/05

Schlagworte

Dienstrecht, Bezüge Entfall, Dienstverhinderung, Ruhegenuss, Verwaltungsverfahren, Wiederaufnahme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2005:B19.2005

Dokumentnummer

JFR_09949393_05B00019_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at